

Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührensatzung

Inhalt

Neufassung vom 10. April 2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 16 vom 17. April 2014

Historie

- Satzung* vom 09.12.1971, veröffentlicht in der Nortorfer Zeitung Nr. 6 vom 15.12.1971
1. Änderung vom 09.12.1971, veröffentlicht in der Nortorfer Zeitung vom 03.04.1973
Neufassung vom 20.03.1975, veröffentlicht in der Nortorfer Zeitung vom 22.03.1975
Neufassung vom 27.09.1982, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 39 vom 02.10.1982
Neufassung vom 04.03.1993, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 9 vom 06.03.1993
1. Änderung vom 16.03.1998, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 12 vom 28.03.1998
2. Änderung vom 13.12.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 23.12.2000
3. Änderung vom 26.11.2001, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 15.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) in Verbindung mit § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740) sowie § 12 des Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 07. April 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 10. April 2014 erlassen:

§ 1- Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in dem beigefügten Gebührentarif aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem oder der Beteiligten beantragt oder sonst von ihm oder ihr im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

- (3) Gebühren für die Benutzung und Leistungen des Amtsarchivs sind der Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtsarchivs des Amtes Nortorfer Land gesondert geregelt.

§ 2 - Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden oder für die Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen (zu diesen Leistungen gehört u.a. auch die Erteilung von Anschlussgenehmigungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung zentraler gemeindlicher Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen),
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen soll,
8. erste Ausfertigungen von Arbeits- bzw. Dienstzeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Nortorfer Land oder eine ihm angehörende Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerscheinigungen,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 - Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) die Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb be-

trifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftsteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen, und

- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
 - (3) Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 - Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 - Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf EUR 2,00 errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 - Gebührenpflichtiger oder Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlasst haben oder die Kostenübernahme durch eine ausdrückliche Erklärung gewährleisten.
- (2) Bei Genehmigungen und dergleichen ist auch derjenige oder diejenige zur Zahlung verpflichtet, zu dessen Gunsten bzw. in dessen Interesse die Amtshandlung bzw. Leistung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin.

§ 7 - Entstehung der Gebühren, Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.

- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 - Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Das Amt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 1. Name, Vorname und Anschrift,
 2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühr.
- (2) Das Amt ist berechtigt, die in Abs. 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 4. März 1993, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragsatzung zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 26. November 2001 nebst Gebührentarif außer Kraft. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren unter Berücksichtigung der in dieser und der bisher erlassenen Nachtragssatzungen vorgenommenen Änderungen neu bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Nortorf, den 10. April 2014

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Gebührentarif A

Anlage zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr in EUR
Allgemein		
1.	Fotokopien und Ausdrücke	
1.1	für Gemeinden und den Schulverband je Seite	
	a) schwarz/weiß	
	DIN A 4	0,05
	DIN A 3	0,10
	b) farbig	
	DIN A 4	0,10
	DIN A 3	0,20
1.2	für gemeinnützige Vereine/Verbände je Seite	
	a) schwarz/weiß	
	DIN A 4	0,10
	DIN A 3	0,20
	b) farbig	
	DIN A 4	0,20
	DIN A 3	0,40
1.3	für Dritte die ersten 10 Seiten	
	a) schwarz/weiß	
	DIN A 4	0,25
	DIN A 3	0,40
	b) farbig	
	DIN A 4	0,80
	DIN A 3	1,60
	für alle weiteren Kopien je Seite	
	a) schwarz/weiß	
	DIN A 4	0,15
	DIN A 3	0,30
	b) farbig	
	DIN A 4	0,50
	DIN A 3	1,00
2.	Digitale Reproduktionen	
	- Grundgebühr je Reproduktionsauftrag	5,00
	- je Scan/digitales Bild	1,50

3.	Bereitstellung von Digitalisaten - elektronische Bereitstellung von Digitalisaten (auf CD-ROM/DVD-ROM, per Mail, Downloadverfahren) je Bild - Analoges Ausdrucken je Bild - CD-ROM oder DVD-ROM je Stück	4,50 3,00 1,00
4.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
4.1		
4.2	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	9,00
4.3	Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen nach dieser Tarifstelle für denselben Kostenschuldner, die zur gleichen Zeit beantragt und erbracht werden, erfolgt bei erkennbar verringertem Verwaltungsaufwand die Festsetzung einer dem tatsächlichen Aufwand angepassten Pauschgebühr a) 5-10 Seiten b) 11-15 Seiten c) 16-20 Seiten d) 21-25 Seiten	15,00 20,00 30,00 40,00
5.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde Auskünfte für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke sind gebührenfrei	10,00
6.	Fotokopien und Ausdrücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken, usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00 bis 30,00
7.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,00
8.	Schriftliche Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen, die von den Beteiligten zu ihrem Nutzen gewünscht werden, durch Mitarbeiter der Verwaltung, je angefangene DIN A 4-Seite	6,00
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je nach Aufwand	6,00 bis 76,00
10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
11.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder auch nur Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. je angefangene Stunde	3,00

Ordnungs- und Personenstandswesen¹		
12.	Zweitausfertigung eines Ausweises, soweit nicht nach dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise, nach der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz oder nach anderen speziellen Bestimmungen Gebühren zu erheben sind	6,00
13.	Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit keine Sondernutzungsgebührensatzung vorhanden ist, je nach Aufwand	6,00 bis 30,00
14.	Unterbringung von Fundtieren pro Tag Kosten für Futter und sonstige Auslagen (Gebühren Tierheim, Reisekosten usw.) werden in der tatsächlichen Höhe berechnet	6,00
Finanz- und Steuerwesen, Grundbuchangelegenheiten, Vergabewesen		
15.	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	3,00
16.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	3,00
17.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00
18.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	5,00
19.	Ausstellung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	3,00
20.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
21.	Fotokopien und Ausdrücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung gem. Ziffer 1, zuzüglich	3,00
22.	Ausstellung von Bescheinigungen über die Erschließung von Grundstücken zu Beleihungszwecken a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern b) für Zweifamilienhäuser c) Für Einfamilienhäuser	20,00 15,00 10,00
23.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	6,00 6,00
24.	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung - 1 % des Ursprungswertes, - mindestens jedoch - bei nicht zu ermittelndem Geldwert	6,00 92,00
25.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	10,00

¹ Die Regelungen in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Landes Schleswig-Holstein bleiben unberührt.

Wasser- und Abwasserwesen		
26.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	20,00
27.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation oder die Wasserversorgung	12,00
28.	Genehmigung für den Anschluss eines Grundstücks an die Abwasseranlage und Abnahme - je nach Aufwand	40,00 bis 160,00
29.	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks - je nach Aufwand	12,00 bis 123,00
Bauwesen		
30.	Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (§§ 24 ff BauGB)	30,00
31.	Genehmigung zur Herstellung von Grundstückszufahrten	50,00

Gebührentarif B

zum Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)
vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr in EUR
1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften a) in einfachen Fällen - je nach Aufwand b) in schwierigen oder komplexen Fällen - je nach Aufwand	5,00 bis 51,00 52,00 bis 2.045,00
2.	Bereitstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken a) in einfachen Fällen - je nach Aufwand b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen - je nach Aufwand c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen - je nach Aufwand	5,00 bis 51,00 52,00 bis 1.023,00 1.024,00 bis 2.045,00

Von der Erhebung der Gebühr zur Tarifstelle 2 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.